

Benutzungsordnung ANLAGE 1

Hausordnung

1. Die Mehrzweckhalle Fluorn wird von der Gemeinde Fluorn-Winzeln (Vermieterin) verwaltet. Sie übt das Hausrecht aus. Den Weisungen des Hausmeisters bzw. der zuständigen Mitarbeiter ist Folge zu leisten. Bei einer Sonderveranstaltung hat der jeweilige Veranstalter als Mieter das Hausrecht, bei Übungsabenden der Übungsleiter und beim Sportunterricht der Aufsicht führende Lehrer. Der das Hausrecht Ausübende kann Störer ermahnen, Verweisung aus der Halle androhen und kann bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung aus der Halle verweisen. Der Hausmeister kann die Halle jederzeit kontrollieren und Anweisungen erteilen. Stellt er Verstöße gegen die Hausordnung fest, hat er den Veranstalter, den Übungsleiter oder den Sportlehrer auf seine Pflichten aus dieser Benutzungsordnung hinzuweisen. Bei wiederholten Verstößen kann die Gemeinde die Halle für den Mieter, den Verein oder die Schule zeitweilig oder dauernd sperren.
2. Bei der Aufstellung von Stühlen und/oder Tischen sind die vom Landratsamt Rottweil genehmigten Bestuhlungspläne verbindlich einzuhalten. Diese liegen in der Mehrzweckhalle Fluorn zur Einsicht aus.
3. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Ausgänge und Notausgänge sowohl von innen als auch von außen jederzeit freigehalten werden.
4. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzlichen Bestimmungen sind genau zu beachten.
5. Die technischen Anlagen, insbesondere bühnentechnische Einrichtungen, Beschallungsanlage, Beleuchtung und Ähnliches dürfen aus Sicherheitsgründen nur von der mit den technischen Anlagen vertrauten Aufsicht führenden Person bedient werden.
6. Zum Küchenbereich, dem Bühnenbereich sowie zum Regieraum haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen Zutritt. Die Räume sind entsprechend geschlossen zu halten.
7. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
8. In sämtlichen Räumen der Mehrzweckhalle besteht absolutes Rauchverbot.
9. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt geräumt werden. Dies gilt sowohl für den Aufenthalt von Personen als auch für die Entfernung eingebrachter Gegenstände. Sofern dies nicht möglich ist, ist dies mit dem nächsten Nutzer abzustimmen. Der Schulsportbetrieb ist zu gewährleisten.
10. Der Mieter ist verpflichtet, das Entstehen von Abfällen möglichst zu vermeiden. Abfälle hat der Mieter einzusammeln und auf seine Kosten zu entsorgen. Das Hallen- und Schulgelände ist von jeglichem Müll zu befreien. Eventuelle Verschmutzungen am Schul- und Hallengebäude sind zu entfernen.

11. Tiere dürfen zu den Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitgenommen werden (Ausnahme: Blindenhunde).
12. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld und Wertgegenständen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Sporthalle abgestellte Fahrzeuge.
13. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb von 4 Wochen, werden die Fundsachen beim Bürgerbüro abgegeben, welches über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
14. Nach Verlassen der Halle ist der Nutzer/Veranstalter verpflichtet, die Beleuchtung auszuschalten und die Halle abzuschließen.

Benutzungsordnung ANLAGE 2

Benutzungsvorschriften für den Sportbetrieb

1. Räume, Einrichtungen und Gegenstände der Mehrzweckhalle sowie die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln. Der Aufsicht führende Lehrer bzw. Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass die Urheber von mutwilligen Beschädigungen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen namentlich dem Hausmeister gemeldet werden.
2. Der Hallenboden der Mehrzweckhalle darf nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.
3. Die Turngeräte können im Rahmen des Sportunterrichts und der Übungsabende benutzt werden. Die Turngeräte sind von der Aufsicht führenden Person unmittelbar vor Benutzung auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Der Aufsicht führende Lehrer bzw. Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vollzählig und in einwandfreiem Zustand wieder an den ursprünglichen Standort zurückgebracht werden. Zur Schonung der Geräte und des Hallenbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Ziehen von Turngeräten auf dem Hallenboden ist nicht gestattet.
4. Mit Bällen dürfen in der Halle nur solche Übungen und Spiele durchgeführt werden, bei denen Beschmutzungen der Wände oder Beschädigungen an den Einrichtungsgegenständen ausgeschlossen sind. Schleuderballspiele und Übungen mit Hartbällen sind nicht erlaubt.
5. Stemmübungen sind verboten. Das Stoßen und Fallenlassen schwerer Gegenstände, wie Stäbe, Kugeln, Hanteln und dergleichen auf den Hallenboden ist verboten.
6. In allen Bereichen der Mehrzweckhalle ist die Verwendung von Harzen und ähnlichen Haftmitteln strikt verboten.
7. Für den Übungsbetrieb steht die Halle im Rahmen des Belegungsplanes in der Regel ab 13:30 Uhr zur Verfügung, sofern kein Schulsportbetrieb stattfindet, der grundsätzlich Vorrang hat. Übungsabende sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Halle um 23:00 Uhr geräumt ist.

Benutzungsordnung ANLAGE 3

Benutzungsvorschriften für Sonderveranstaltungen

1. Bei allen Veranstaltungen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Anwohner in ihrer Nachtruhe nicht über Gebühr gestört werden. Die Ausgabe von Speisen und Getränken richtet sich nach der Gestattung nach § 12 GastG (Schankerlaubnis). Die gesetzlichen Sperrzeiten sind einzuhalten.
2. Bei Veranstaltungen die eine Beschädigung bzw. starke Verschmutzung des Bodens verursachen könnten (z.B. Discos, Rockkonzerte, Hexenball,...) dürfen keine Gläser und Flaschen ausgegeben werden. Es sind ausschließlich Plastikflaschen und Plastikbecher zu benutzen.
3. Die Bewirtschaftung mit Speisen und Getränken obliegt dem Veranstalter. Bzgl. der Speisen ist er nicht an einen bestimmten Lieferanten gebunden. Bei den Getränken ist zu beachten, dass Bier und Biermischgetränke entweder von Getränke Bombis in Betzweiler, Getränke Höni aus Fluorn oder Getränke Schäfer-Wöhr in Marschalkenzimmern bezogen werden müssen. Alle anderen Getränke sind frei wählbar.
4. Der Aufbau der Stühle und Tische und der Abbau erfolgt durch den Veranstalter. Die Zeiten sind dem Hausmeister rechtzeitig mitzuteilen.
5. Bei mehrtägigen Veranstaltungen obliegen eine evtl. erforderliche Zwischenreinigung und das Auffüllen der Papierspender in allen Räumen inkl. WC dem Veranstalter.
6. Die Tore, Türen und Fenster der Mehrzweckhalle sind während Veranstaltungen nachts generell geschlossen zu halten (Ausnahme Terrassentüren Ostseite)
7. Auf dem Gelände ist während Veranstaltungen eine Einbahnstraßen-Regelung zu beachten. Das bedeutet, dass die Anfahrt über die Jahnstraße und die Abfahrt über den Schulweg geregelt werden muss.
8. Busse dürfen das Betriebsgelände der Mehrzweckhalle nicht befahren. Es ist die Bushaltestelle an der Schillerstraße anzufahren.
9. Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass in den angrenzenden allgemeinen Wohngebieten kein „wildes Parken“ stattfindet, der Park-Suchverkehr auf dem Parkplatz ist bei belegten Stellplätzen durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden (z.B. Absperrung im Bereich Schillerstraße oder Parkeinweiser)
10. Der Bereich südlich der Mehrzweckhalle darf nur für vier Stellplätze von Mitarbeitern sowie als Ladezone genutzt werden. Kühlaggregate dürfen dort zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr nicht betrieben werden.

11. Durch Befestigung von Dekorationen in oder an der Turnhalle dürfen die Räume nicht beschädigt werden, daher müssen die dafür vorgesehenen Halterungen genutzt werden. Es dürfen keine Nägel eingeschlagen werden. Sämtliche Plakatierungen (Speisekarten etc.) müssen vom Veranstalter restlos entfernt werden. Die Anordnung ist vorher mit dem Hausmeister abzusprechen.

12. Die Halle ist am Tage der Veranstaltung, spätestens am Folgetag (nur möglich wenn Folgetag = Samstag oder Sonntag) bis 10.00 Uhr zu übergeben. Die Übergaben/Abnahmen nach Veranstaltungen an Sonntagen, sowie jeweils bis einschließlich Donnerstags, sind in der Regel am Tage der Veranstaltung in Absprache mit dem Hausmeister, (Uhrzeit abhängig von Hallennutzungsterminen an den Folgetagen, vor allem der Heimbachschule Fluorn-Winzeln) zu bewerkstelligen.

13. Die Stühle und Tische sind nach der Veranstaltung wieder in die dafür vorgesehenen Halterungen unter der Bühne aufzuräumen.

14. Ansonsten sind die Nutzerverpflichtungen für die Mehrzweckhalle Fluorn zu beachten.